SATZUNG

Nou Community Berlin e.V.

Präambel

Der Verein fördert den internationalen Kulturimpuls, der 2004 von Thomas Rieser initiiert wurde. Im Kern steht die Unterstützung und Entwicklung des Argentinischen Tangos in der Metropole Berlin und darüber hinaus. Als Bewegungsschulung bereichert die Tangokultur in besonderer Weise Formen der non-verbalen Kommunikation von Menschen aus diversen sozialen Zusammenhängen. Der Tango als Kunstform ist besonders geeignet, kulturelle Prozesse, menschliche Begegnungen und gesellschaftliche Inklusion zu fördern.

Diese Grundhaltung verbindet alle Aktivitäten im Nou Mitte, das als zentral gelegener Ort für Tanz, Kultur, Menschenbildung und Begegnung in Berlin gewachsen ist. Die vielfältigen Nutzungszwecke berühren und befruchten sich. Es ist das Anliegen des Vereins, den Ort für Akzeptanz und Offenheit für unterschiedliche Perspektiven zu erhalten, so wie im Sinne des respektvollen Umgangs miteinander weiterzuentwickeln. Die menschlichen Begegnungen auf Basis der Tangokultur und darüber hinaus sind ein Beitrag, um die Kulturinitiativen im Nou Mitte miteinander zu verknüpfen und für neue soziale, kulturelle und weiterbildende Impulse zu öffnen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1.1

Der Verein trägt den Namen **„Nou Community Berlin“**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e. V.

§ 1.2

Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

§ 1.3

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein fördert eine Kultur des Miteinanders in der Metropolregion Berlin und bringt die Tangokultur als Basis non-verbaler Kommunikation in Verbindung mit anderen kulturellen Impulsen.

§ 2.2

Der Verein fördert im Sinne von § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung folgende gemeinnützige Zwecke:

- Nr. 5: die Förderung von Kunst und Kultur;
- Nr. 21: die Förderung des Sports.

§ 2.3

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) Bzgl. Kunst und Kultur

- Der Verein führt Workshops und Veranstaltungen durch, um das von der UNESCO anerkannte immaterielle Weltkulturerbe des Tango Argentino zu vermitteln und zu verbreiten;
- Der Verein organisiert Tanz- und Kulturveranstaltungen;
- Der Verein organisiert Darbietungen der Tangokultur und derer Ausdrucksformen, u.a. der Livemusik und der choreografischen Gestaltung;
- Der Verein organisiert den transkulturellen Austausch innerhalb der Tangokultur. Er führt Workshops zur musikalischen Bildung durch, erprobt neue Vermittlungsformen und veranstaltet Dialogforen.

b) Bzgl. des Sports

- Die Einrichtung und den Betrieb eines Begegnungsraumes in Berlin-Mitte insbesondere zur Förderung des Tanzsports;
- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Tanzen;
- die Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Altersklassen;
- Anbieten von Kursen zur Gesundheitserziehung im Sport;
- Anbieten von Gesundheitssport im Kernbereich Tanzen;
- Die Mitglieder sind berechtigt an den regelmäßigen Trainingsangeboten teilzunehmen;
- Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern;
- Der Verein übt die Integration von Menschen mit Beeinträchtigungen in den Tanzsport aus
- die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 3.1

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3.2

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins aufgrund ihrer Mitgliedschaft.

§ 3.3

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4.1 Antragstellung auf Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die einen Aufnahmeantrag in Textform an den Vorstand stellt. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Vom Vorstand abgelehnten Antragsteller haben die Möglichkeit des Einspruchs an die nächste einzuberufende Mitgliederversammlung. Der Einspruch ist binnen eines Monats ab Zugang beim Antragsteller beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Die Entscheidung des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung muss nicht begründet werden.

§ 4.2 Mitgliedschaftsarten

Der Verein bietet zwei Arten von Mitgliedschaft an:

a. Vollmitgliedschaft

b. Fördermitgliedschaft

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5.1

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung oder Ausschluss, bei natürlichen Personen zusätzlich durch Tod, bei juristischen Personen zusätzlich mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder dessen Ablehnung mangels Masse, sowie durch die Auflösung der Gesellschaft. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich an den Vorstand mitgeteilt werden. Eine Rückzahlung des gezahlten Mitgliedsbeitrags ist nicht möglich.

§ 5.2

Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6.1

Jedes Mitglied einer Mitgliedsart hat dieselben Rechte.

a. Vollmitglieder haben Rederecht, Stimmrecht, aktives, sowie passives Wahlrecht.

b. Fördermitglieder haben Rederecht, aber kein Stimmrecht, sowie auch kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 6.2

Bei juristischen Personen nimmt das Stimmrecht der gesetzliche Vertreter wahr. Sind mehrere gesetzliche Vertreter nur gemeinsam zur Vertretung berechtigt, so haben sie bei Versammlungen ihr Stimmrecht einheitlich zu vertreten, anderenfalls gilt die Stimme als nicht abgegeben.

§ 6.3

Stimmrechte sind nicht übertragbar.

§ 6.4

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6.5

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und respektvollem Umgang miteinander verpflichtet.

§ 6.6

Mitglieder haben einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 6.7

Bei Abstimmungen haben Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Abstimmung mehr als einen Jahresbeitrag im Rückstand sind, kein Stimmrecht.

§ 7. Maßregeln

§ 7.1

Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:

a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse;
b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung;
c. wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins;
d. wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 7.2

Maßregelungen sind:

a. Verweis;
b. befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins;
c. Hausverbot;
d. Streichung von der Mitgliederliste;
e. Ausschluss aus dem Verein.

§ 7.3

In den Fällen § 7.2 a, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung

unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen in Textform zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Eine Anhörung kann auch in Textform erfolgen. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Beschluss der Mitgliederversammlung wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt und gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe des Schreibens an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

§ 7.4

Im Fall § 7.1 b erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes.

§ 7.5

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags der Vollmitglieder wird in einer Beitragsordnung geregelt und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Über die Höhe der Beiträge für die Fördermitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

c) der Personalausschuss

d) der Beirat

§ 10 Der Vorstand und seine Aufgaben

§ 10.1

Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein, sowie die gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person, diese sind als einzelne natürliche Person wählbar und handelnd. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

§ 10.2

Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden

§ 10.3

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom ersten Vorsitzenden und dem stellvertretender Vorsitzender, jeweils mit Alleinvertretungsbefugnis, vertreten. Im Innenverhältnis ist vorab ein Vorstandsbeschluss über den Abschluss von Geschäften zu fassen, die ein wirtschaftliches Volumen von 5.000 € oder mehr haben.

§ 10.4

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung sowie

1. die Einberufung von Vorstandssitzungen;
2. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
3. die Anfertigung des Jahresberichts;
4. Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
5. Die Bestellung sachkundiger Personen zur Erfüllung des Vereinszwecks.

§ 10.5

Bei Bedarf können Vorstände im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Dieses darf vereinsintern nur auf Empfehlung des Personalausschusses erfolgen.

§ 10.6

Der Vorstand ist ermächtigt die Satzung aufgrund von Hinweisen des Registergerichts oder des Finanzamts per Vorstandsbeschluss im Rahmen der Hinweise zu ändern.

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

§ 11.1

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Sie bleiben bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 11.2

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11.3

Die Wiederwahl durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

§ 12.1

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten oder ersatzweise vom zweiten Vorsitzenden in Textform oder telefonisch mit einer Frist von 3 Tagen einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 12.2

Bei Bedarf ist der Vorstand berechtigt, weitere Mitwirkende im Verein beratend zu den Vorstandssitzungen hinzuzuziehen. Diese Möglichkeit kann auch für Sitzungen angewendet werden, die online stattfinden.

§ 12.3

Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

§ 12.4

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

§ 13.1

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

§ 13.2

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands; Genehmigung des Finanzplans;
2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags für Vollmitglieder;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins;
5. Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Beirats;
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Personalausschusses;
7. Entscheidung über Ausschlüsse als Berufungsinstanz;

8. Entscheidung über die Aufnahme von Mitglieder als Berufungsinstanz.

§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Benachrichtigung in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 15.1

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

§ 15.2

Zu Beginn der Versammlung wird vom Versammlungsleiter ein Protokollführer bestimmt.

§ 15.3

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 15.4

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 15.5

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht Erschienene. Zur Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig. Dies gilt auch für die Auflösung des Vereins.

§ 15.6

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt, muss die Abstimmung in verdeckter Form durchgeführt werden.

§ 15.7

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt.

§ 15.8

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und das Protokoll muss vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden. Festgehalten werden darin: Ort und Zeit der Versammlung, der Versammlungsleiter und Protokollführer, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 16 Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann beim Vorstand mündlich oder in Textform bis zu sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliedversammlung gesetzt werden. Über Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel-Mehrheit. Anträge auf Wahl, oder Abwahl von Vorständen, sowie auf Änderung der Satzung oder Anpassung der Beiträge der Vollmitglieder müssen bereits mit der Einladung zur Versammlung bekannt gegeben werden.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 18 Der Personalausschuss

§ 18.1

Die Mitgliederversammlung wählt einen Personalausschuss.

§ 18.2

Falls *Mitglieder des Vorstandes für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, ist der Personalausschuss zuständig für die Ausarbeitung des Inhalt des Vertrages, der sodann vom Vorstand umgesetzt werden muss.*

§ 18.3

Der Personalausschuss besteht aus bis zu zwei Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Er kann sich einen Sprecher wählen.

§ 18.4

Die Mitglieder des Personalausschusses berichten zu Mitgliederversammlungen über ihre Tätigkeit.

§ 18.5

Die Mitglieder des Personalausschusses können zu Vorstandssitzungen unter Mitteilung der Tagungsordnung eingeladen werden. Sie können Vorschläge zur Einstellung von Personal unterbreiten, um die Arbeit des Vorstands zu fördern. Die Empfehlungen des Personalausschusses sind für den Vorstand nicht bindend.

§ 18.6.

Der Personalausschuss wird für zwei Jahre gewählt, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.

§ 19 Der Beirat

§ 19.1

Die Mitgliederversammlung kann einen sachkundigen Beirat bestellen, der den Vorstand beratend unterstützt.

§ 19.2

Der Beirat besteht aus bis zu fünf Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Er kann sich einen Sprecher wählen.

§ 19.3

Die Beiratsmitglieder können zu Mitgliederversammlungen unter Mitteilung der Tagungsordnung eingeladen werden.

§ 19.4

Die Beiratsmitglieder können zu Vorstandssitzungen unter Mitteilung der Tagungsordnung eingeladen werden. Die Empfehlungen des Beirates sind für den Vorstand nicht bindend.

§ 19.5.

Der Beirat wird für zwei Jahre gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist.

§ 20. Formalien

§ 20.1

Versammlungen sämtlicher Organe und Gremien können in Präsenzform, hybrid oder virtuell durchgeführt werden (Versammlungsort).

§ 20.2

Jede formell ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

§ 20.3

Beschlussfassungen können zudem in Textform per Umlaufverfahren geführt werden, sowie auch per Telefonkonferenz stattfinden. An einem Umlaufverfahren müssen mindestens 50% der dem Organ oder Gremium angehörenden Mitglieder teilnehmen, damit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

§ 20.4

Der Versammlungsort, sowie der Weg der Beschlussfassung sind mit dem Beschluss zusammen zu protokollieren.

§ 21. Genderhinweis

Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir auf eine gleichzeitige Verwendung von männlich/ weiblich/ divers. Dies erfolgt ohne jegliche Wertung.

§ 22 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

§ 22.1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gesondert hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 15 festgelegten Stimmenzahl beschlossen werden.

§ 22.2

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 22.3

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports und die Förderung von Kunst und Kultur.